



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Mittwoch, 20.12.2023

Druckausgabe

Nr. 16

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Weihnachts- und Neujahrsgrußwort des Landrats	123
Bekanntmachung des AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach	124
Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe (Wasserabgabesatzung – WAS –) vom 30.11.2023	127
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe vom 30.11.2023	139
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2023	143
Vollzug der Wassergesetze; Öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe aus den Brunnen I (Fl.Nr. 3305/1, Gemarkung Mimbach) und Brunnen II (Fl.Nr. 3302/1, Gemarkung Mimbach)	145

**Vollzug der Wassergesetze;
Öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe aus den Brunnen I (Fl.Nr. 3305/1, Gemarkung Mimbach) und Brunnen II (Fl.Nr. 3302/1, Gemarkung Mimbach)**

Anlage:

1 Lageplan M 1 : 5.000 vom 08.07.1998

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe aus den Brunnen I und II erlässt das Landratsamt Amberg-Sulzbach gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), folgende vorläufige Anordnung als

Allgemeinverfügung

1. Auf allen Grundstücken, die innerhalb der im anliegenden Lageplan vom 08.07.1998 (Maßstab M 1 : 5.000) als Schutzzone I, II, III A und III B dargestellten Fläche liegen, sind folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung verboten:
 - 1.1. Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen,
 - 1.2. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung,
 - 1.3. Nasskonservierung von Rundholz,
 - 1.4. Kahlschlag größer als 1.000 m² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4,
 - 1.5. Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen,
 - 1.6. Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 65 UVPG i. V. m. Nr. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 RohrFLtgV, außerdem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der AwSV unterliegen, bei denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdende Stoffe enthalten können,
 - 1.7. Anlagen nach § 62 WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern,
 - 1.8. Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes,
 - 1.9. Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern,
 - 1.10. Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern,
 - 1.11. Ausbringen von Abwasser,
 - 1.12. Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern,
 - 1.13. Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern,

- 1.14. Zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden,
 - 1.15. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern,
 - 1.16. Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern,
 - 1.17. Untertage-, Bergbau, Tunnelbauten,
 - 1.18. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen,
 - 1.19. Beregnung.
2. Auf allen Grundstücken, die innerhalb der im anliegenden Lageplan vom 08.07.1998 (Maßstab M 1 : 5.000) als Schutzzone I, II und III A dargestellten Flächen liegen, sind folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung verboten:
- 2.1. Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern,
 - 2.2. Besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern,
 - 2.3. Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung,
 - 2.4. Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung.
3. Auf allen Grundstücken, die innerhalb der im anliegenden Lageplan vom 08.07.1998 (Maßstab M 1 : 5.000) als Schutzzone I und II dargestellten Flächen liegen, sind folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung verboten:
- 3.1. Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist,
 - 3.2. Befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern,
 - 3.3. Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern,
 - 3.4. Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen,
 - 3.5. Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern,
 - 3.6. Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen,
 - 3.7. Stallungen zu errichten oder zu erweitern,
 - 3.8. Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziff. 2,
 - 3.9. Beweidung,
 - 3.10. Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen,
 - 3.11. Anlagen nach § 62 WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern,

- 3.12. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, außerhalb von Anlagen nach Nr. 1.7, 3.11 und 6.10,
 - 3.13. Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern,
 - 3.14. Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern,
 - 3.15. Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern,
 - 3.16. Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern,
 - 3.17. Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art,
 - 3.18. Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern,
 - 3.19. Sportveranstaltungen durchzuführen,
 - 3.20. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern,
 - 3.21. Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern.
4. Auf allen Grundstücken, die innerhalb der im anliegenden Lageplan vom 08.07.1998 (Maßstab 1 : 5.000) als Schutzzone I dargestellten Flächen liegen, sind folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung verboten:
- 4.1. Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern,
 - 4.2. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - 4.3. Landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern,
 - 4.4. Winterfurche,
 - 4.5. Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche,
 - 4.6. Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern,
 - 4.7. Militärische Übungen durchzuführen,
 - 4.8. Durchführung von Bohrungen
 - 4.9. Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 4.1 und 5.1),
 - 4.10. Betreten.
5. Auf allen Grundstücken, die innerhalb der im anliegenden Lageplan vom 08.07.1998 (Maßstab 1 : 5.000) als Schutzzone II, III A und III B dargestellten Flächen liegen, sind folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung beschränkt zulässig:
- 5.1. Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdünger ist
 - verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- u. bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, auf Grünland vom 01.11. bis 15.02., auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. und auf Ackerland mit Maisanbau vom 01.10. bis 10.04.

- verboten auf Brachland
 - verboten auf wassergesättigtem, tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden
- 5.2. Anwendung von Pflanzenschutzmittel ist verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden,
- 5.3. Landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern ist verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen,
- 5.4. Winterfurche ist verboten, ausgenommen, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar, ab 15.11.,
- 5.5. Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht ist erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich,
- 5.6. Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche sind
- 5.6.1. auf den Grundstücken, die innerhalb der im anliegenden Lageplan vom 08.07.1998 als Schutzzone II und III A dargestellten Flächen liegen, verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung; Fischteichentlandungen sind dem Landratsamt Amberg-Sulzbach vorher anzuzeigen;
 - 5.6.2. auf den Grundstücken, die innerhalb der im anliegenden Lageplan vom 08.07.1998 als Schutzzone III B dargestellten Flächen liegen, verboten, ausgenommen Rohstoffgewinnung im Trockenabbau, wenn hierdurch die Schutzfunktion der Deckschichten nicht wesentlich gemindert wird und Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung; Fischteichentlandungen sind dem Landratsamt Amberg-Sulzbach vorher anzuzeigen;
- 5.7. Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern ist
- 5.7.1. auf den Grundstücken, die innerhalb der im anliegenden Lageplan vom 08.07.1998 als Schutzzone II dargestellten Flächen liegen, verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers;
 - 5.7.2. auf den Grundstücken, die innerhalb der im anliegenden Lageplan vom 08.07.1998 als Schutzzone III A und III B dargestellten Flächen liegen, verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABI S. 329), in den jeweils geltenden Fassungen beachtet werden; ansonsten verboten wie unter Nr. 5.7.1,
- 5.8. Militärische Übungen durchzuführen ist verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
- 5.9. Durchführung von Bohrungen ist verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen,
- 5.10. Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 4.1 und 5.1) ist verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird.

6. Auf allen Grundstücken, die innerhalb der im anliegenden Lageplan vom 08.07.1998 (Maßstab 1 : 5.000) als Schutzzone III A und III B dargestellten Flächen liegen, sind folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung beschränkt zulässig:
- 6.1. Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist ist
 - verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- u. bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, auf Grünland vom 01.11. bis 15.02., auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. und auf Ackerland mit Maisanbau vom 01.10. bis 10.04.
 - verboten auf Brachland
 - verboten auf wassergesättigtem, tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden
 - 6.2. Befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern ist verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter,
 - 6.3. Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern ist verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen,
 - 6.4. Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen ist verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt,
 - 6.5. Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ist verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter,
 - 6.6. Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen ist verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung,
 - 6.7. Stallungen zu errichten oder zu erweitern ist verboten, ausgenommen die Erweiterung oder Erneuerung entsprechend Anlage 2 Ziff. 1,
 - 6.8. Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziff. 2 ist
 - verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt
 - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird
 - 6.9. Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen ist verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet,
 - 6.10. Anlagen nach § 62 WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern ist verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 und bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2,
 - 6.11. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 1.7, 3.11 und 6.10 ist verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist,
 - 6.12. Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern ist verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe),
 - 6.13. Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern ist verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter,

- 6.14. Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern ist verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird,
- 6.15. Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art ist verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.16 und 6.14,
- 6.16. Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern ist
 - verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.16 und 6.14,
 - verboten für Tontaubenschießanlagen
- 6.17. Sportveranstaltungen durchzuführen ist verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen und für Motorsport,
- 6.18. Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern ist
 - 6.18.1. auf den Grundstücken, die innerhalb der im anliegenden Lageplan vom 08.07.1998 als Schutzzone III A dargestellten Flächen liegen
 - verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.16 und 6.14,
 - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
 - 6.18.2. auf den Grundstücken, die innerhalb der im anliegenden Lageplan vom 08.07.1998 als Schutzzone III B dargestellten Flächen liegen
 - verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.16 und 6.14,
 - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als der höchste Grundwasserstand liegt.
7. Auf allen Grundstücken, die innerhalb der im anliegenden Lageplan vom 08.07.1998 (Maßstab 1 : 5.000) als Schutzzone III A dargestellten Flächen liegen, ist folgende Maßnahme mit sofortiger Wirkung beschränkt zulässig:

Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern ist

 - verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone
 - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metaldächer
8. Die Verbote unter Nr. 3.15, 3.21, 4.10, 6.18 und 7. dieser Allgemeinverfügung gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Allgemeinverfügung geschützt ist.
9. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter Nr. 1. – 8. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
10. Soweit diese Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zu Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i. V. m. Art. 57 des Bayerischen Wassergesetztes – BayWG – zu leisten.
11. Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

12. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Kreisamtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben. Sie tritt mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 1 WHG außer Kraft, spätestens nach Ablauf von drei Jahren.

Hinweise:

- a. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Wasserrecht, Schlossgraben 3, Zimmer 1.2.2, zur Einsicht aus. Sie kann nach vorheriger Terminvereinbarung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).
- b. Auf § 103 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 WHG wird hingewiesen. Danach kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den unter Nr. 1. – 8. dieser Allgemeinverfügung genannten Verboten zuwiderhandelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65

Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

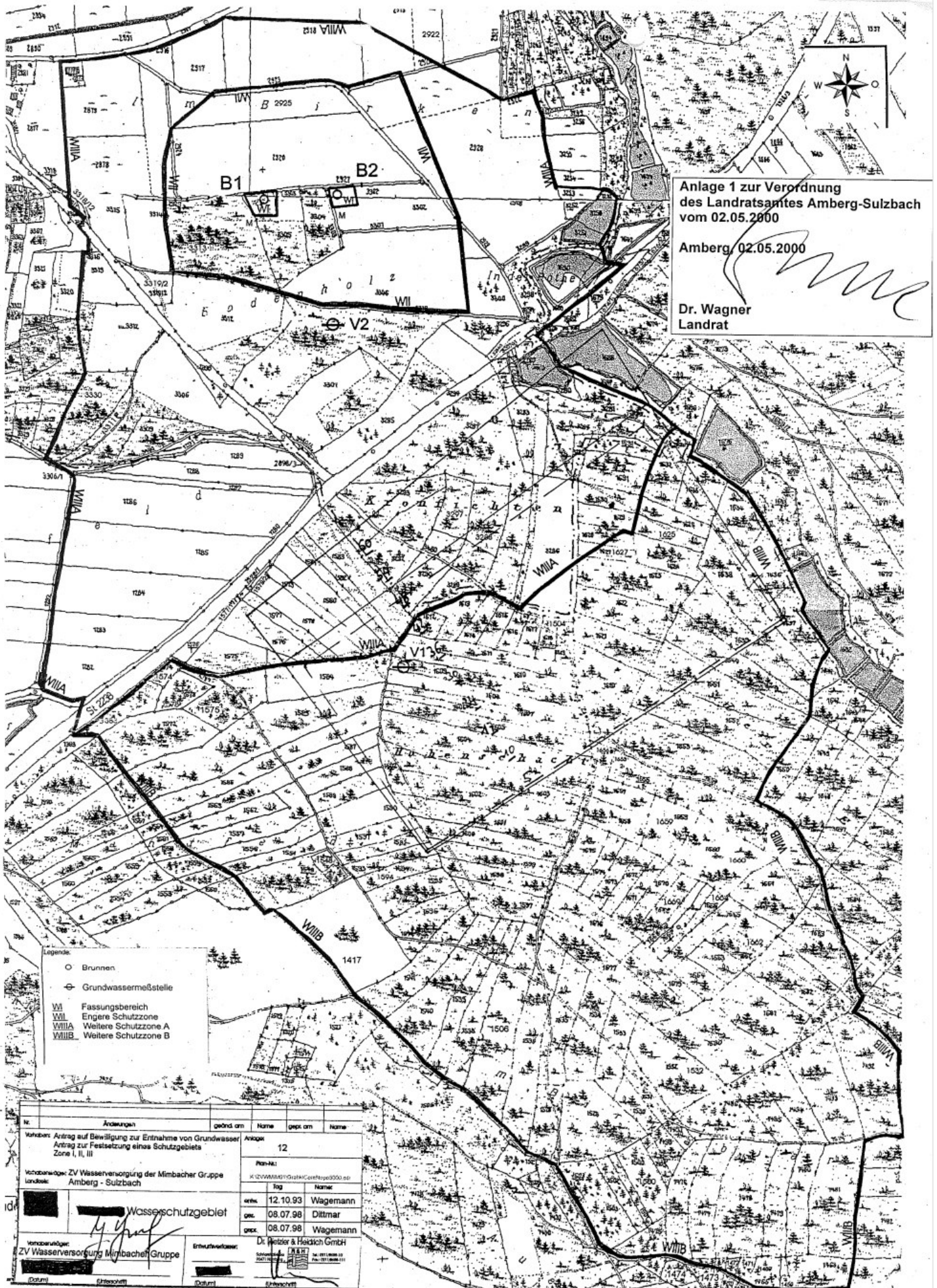
[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Amberg-Sulzbach
Amberg, 14.12.2023

gez.

Richard Reisinger
Landrat

Anlage 1



Anlage 1 zur Verordnung
des Landratsamtes Amberg-Sulzbach
vom 02.05.2000

Amberg, 02.05.2000

Dr. Wagner
Landrat

- Legende:
- Brunnen
 - ⊕ Grundwassermessstelle
 - WI Fassungsereich
 - WII Engere Schutzzone
 - WIIIA Weitere Schutzzone A
 - WIIIB Weitere Schutzzone B

Nr.	Änderungen	gefd. am	Name	gepr. am	Name
Vorhaben: Antrag auf Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser Antrag zur Festsetzung eines Schutzgebietes Zone I, II, III					
Vorhaben-Nr.: ZV Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe Landkreis: Amberg - Sulzbach		Anlagen-Nr.: 12			
Wasserschutzgebiet		Name-Nr.: K:\ZV\WASSER\1\Grafik\Carte\Mapa03000.dwg			
Verantwortlicher: ZV Wasserversorgung Mimbacher Gruppe		Erhebungsdatum: 12.10.93 Wagemann 08.07.98 Dittmar 08.07.98 Wagemann			
(Datum) (Erlaubnis)		Di. Metzler & Heidich GmbH Schützenstraße 11 D-93040 Amberg			
(Datum) (Erlaubnis)		(Datum) (Erlaubnis)			

Anlage 2

Maßgaben zu Nr. 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.6, 1.7, 1.8, 2.1, 2.2, 2.3, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 3.6, 3.7, 3.8, 3.9, 3.10, 3.11, 3.12, 3.13, 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 5.1, 5.2, 5.3, 5.4, 5.5, 6.1, 6.2, 6.3, 6.4, 6.5, 6.6, 6.7, 6.8, 6.9, 6.10, 6.11 und 6.12

1. Stallungen

1.1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
- Zuchtschweine mit Ferkeln	90 Stück	(1 Stück = 0,45 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4. Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. Freilandtierhaltung

Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. Besondere Nutzungen

Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Dauergrünland

Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

5. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Für Anlagen mit Stoffen, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 zugrunde gelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse beispielhaft aufgeführt:

Wassergefährdungsklassen (WGK)		
WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
Harnstoff Kaliumnitrat Ameisensäure Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Ethanol Aceton Wasserstoffperoxid Natriumchlorid Glycerin	Heizöl EL Methanol Dieselkraftstoff Ammoniak Phenol Xylol Schmieröle (legierte, nicht emulgierbare) Pflanzenbehandlungsmittel: Bentazon Ethephon	schweres Heizöl Toluol Natriumnitrit Formaldehyd Altöle Silbernitrat Tetrachlorethen Trichlorethen Benzol Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin Pflanzenbehandlungsmittel: Simazin Lindan